

Der Kreisrat des Kreises Bingen hielt das Erscheinen dieser Dichtung eines Mannes, der „von Zeit zu Zeit in das Intelligenzblatt gemeinnützige Aufsätze und Gedichte zu liefern“ pflegte, „unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen für so interessant, daß er glaubte, dieses von einem anspruchslosen schlichten Bauersmann hinter dem Pflug hervorgegangene Product höchstpreislichem Ministerium zur gnädigen Kenntnißnahme vorlegen zu sollen“.

In Darmstadt hatte man für Dichter und Dichtung nicht das Verständnis, das beim Binger Kreisrat vorhanden war. Jedenfalls zum großen Schmerz von J. Hirschmann wanderte das Gedicht nebst dem Begleitbericht am 18. Februar 1841 ad acta, wo beide jetzt noch liegen.

### Matthias Castritius, Rechtsgelehrter aus Darmstadt 1553.

Von Archivar a. D. F. W. E. Roth.

**E**in Matthias Castritius<sup>1)</sup> schrieb ein Geschichtswerk über die hessischen Fürsten. Aus diesen nun offenbar verlorenen Resten verfaßte Janus Heinrich Scroter von Büstrow eine ähnliche Schrift, welche als Foliohandschrift mit dem Titel: de origine, genographia, progressis etc. principum Hassiae Landgraviorum — — commentarii Arcs. Ex variis Math. Castritii — — — fragmentis in unum collecti — — et — emendati — — autore Jano Heinr. Scrotero de Güstrow die Darmstädter Großh. Kabinettsbibliothek bewahrt. (Walther, Ph. U. F., neue Beiträge zur näheren Kenntnis der Großh. Hofbibliothek 10. S. 109 und 61.) Bedruckt ist diese Arbeit in Westfalen, monumenta rerum German II. S. 410 f. Eine Jahresangabe, wann dieser Math. Castritius lebte, fehlt. —

Nun bestand seit 1492 durch Ankauf ein aus älterer Zeit herrührendes Hochgericht auf Hof Häufels bei Eppstein im Taunus, das halb an Hessen, halb seit 1533 an Stolberg, später Kurmainz, gehörte. Das Gericht ward von hessischen und Stolberger, später Kurmainzer Schöffen besetzt. „Den Tag nach dem Aschertag“ 1553 gab Hessen eine „neue peinlich ordnung über das halsgericht zu Hufels 1553“. Dieselbe scheint vorerst nur Entwurf gewesen zu sein und bei Kurmainz möglicherweise keine Billigung und gemeinschaftliche Einführung gefunden zu haben. Ihr Verfasser war Matthias Castritius aus Darmstadt, der mit obigem M. Castritius wohl eine Person ist und möglicherweise hessischer Amtmann zu Eppstein war. Die Halsgerichtsordnung des Castritius ist für ihre Zeit und deren Rechtsanschauungen eine merkwürdige. Sie behandelte Gotteslästerung, Falschheid,

<sup>1)</sup> Matthias Castritius ist derselbe, der in dieser Nummer auf Seite 70 als Marburger Student erwähnt wird. Diehl.

Meineid, Bruch der Urfehde, Zauberei, Fertigung falscher Briefe, Zinsbücher und Register, Maß und Gewicht, widernatürliche Unzucht, Entführung von Frauen und Jungfrauen, Ehebruch, Sengen und Brennen, Raub, Giftmord, Kindesmord, Kindesabtreibung, Mord, Totschlag, Diebstahl, Einbruch, Befangenenbefreiung und Aufnahme solcher. Die Strafen bestanden in Verbrennen „in flammender Lohe zu Eschen“, Enthaupten und Hängen. Geringere Strafen waren Stäupen, Halseisenstehen und Rutenhiebe. Manches war für die damalige Auffassung bewundernswert gedacht. Durch das Ganze ging ein Zug Salomonischer Weisheit sowie Gerechtigkeit mit mildernden Umständen und eine psychologische Beurteilung der Entstehungsgründe des Verbrechens. Anderes ist wiederum überaus hart aufgefaßt, wie die Zeit selbst war. So wurde der erste Diebstahl nur als Verfehlung aufgefaßt und milde bestraft, denn die damaligen Strafen sollten den Verbrecher belehren, daß er auf unrechtem Wege sei, der zweite und weitere Diebstahl wurde aber sehr hart aufgefaßt, da der Verbrecher unverbesserlich erschien. Erschwerende Umstände traten bei Rückfällen ein und erhöhten das Strafmaß. Bei der damals herrschenden Zerrissenheit der Landesgebiete wollte man Übeltäter loswerden. Bei Hochverrat, Landfriedensbruch und Bruch der Urfehde ward dem Verbrecher das Land abgesagt. Er mußte dasselbe verlassen und über den Rhein sich begeben, „ohne zu ruhen und zu rasten, zu essen und zu trinken“, bei nachfolgendem Bericht. Er soll „landflüchtig seyn wie ein gejagter Hund“. Die Grenzen erlaubter Notwehr waren bei den Satzungen des Halsgerichts zu Häufels genau bemessen. Die Wunden wurden untersucht. Die Folter wandte man in hartnäckigen Fällen ebenfalls an, wahre und erlogene Angaben zu erreichen. Die Leichen Ermordeter wurden „von geschwoorn Erzten in bewesen der Richter“ besichtigt, dann erst begraben oder den Angehörigen frei gegeben. Diese menschlichen Anschauungen stellte des Castritius Halsgerichtsordnung sehr hoch. Schwur jemand „uff eynem ausgebreiten mantel gen Osten stehend mit uffgerackten Fingern zu got und allen seynen Heyligen einen gelarten und gestapten End, daß nicht auf und nicht unter der Erden iebtwas sein Engentumb sey noch ime gehörig“ und schwur diesen Offenbarungseid falsch, „solchen Schelmen sollen die zwo Finger, mit denen er gegen gott gefrebelt, alsbald abgehauen werden anderen zur Warnung.“ Zauberei soll man, „so sy schaden oder nachteil an Leib und gut zugefügt, mit dem feuer am Leib strafen.“ Des Castritius Halsgerichtsordnung ist das Werk eines tüchtigen und menschenkennenden Mannes. Sie blieb offenbar ungedruckt und, wie oben angedeutet, unbenutzt. Bemerket sei, daß Matthias Castritius noch schrieb: *Annotationes ad Masuerii practicam forenses*. Lugduni. 1573. Octav.